

Diese im Tatbestand genannte Zielstellung ist zugleich das wesentliche Abgrenzungskriterium der Diversion zu den Branddelikten, den Angriffen gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, den Angriffen gegen die Luftfahrt und die Schifffahrt sowie den vorsätzlichen Beschädigungen des sozialistischen Eigentums und anderen äußerlich der Diversion ähnlich kriminellen Handlungen*

Kompliziert kann die Schuldfeststellung dann werden, wenn Täter mit einer feindlichen Einstellung zur DDR aus persönlichen oder beruflichen Verärgerungen heraus Brände legen oder Zerstörungen herbeiführen, um sich aus diesen und ähnlichen Gründen heraus an Einzelpersonen zu rächen, ohne gleichzeitig Ziele der Schädigung der Volkswirtschaft, der sozialistischen Staatsmacht oder der Verteidigungskraft zu verfolgen.

Ist die vom Tatbestand geforderte konkrete Zielsetzung des Täters als Bestandteil des Vorsatzes nicht gegeben, so liegt in diesen Fällen kein Diversionsverbrechen vor, sondern eine Straftat der allgemeinen Kriminalität.

Weniger kompliziert ist die Schuldfeststellung und der Nachweis der vom Tatbestand geforderten Zielstellung bei Tätern, die im Aufträge imperialistischer Geheimdienste oder anderer feindlicher Stellen für Geld oder sonstige materielle Vergütungen Diversionsakte begehen. In derartigen Fällen ist davon auszugehen, daß sich der Täter mit der Annahme des Auftrages bewußt in den Dienst feindlicher Kräfte stellt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt. Mit der Entscheidung zur Tat wird die Zielstellung der feindlichen Auftraggeber übernommen; sie wird Bestandteil des vorsätzlichen Handelns des Täters. Die Kenntnis der staatsfeindlichen Absichten des Auftraggebers muß als Mindestanforderung an das Verschulden vorliegen.

An Konkurrenzfragen ist zu beachten, daß die Diversion sowohl in Tateinheit als auch in Tatmehrheit mit anderen Staatsverbrechen bzw. auch mit Verbrechen gern. Kap. 1 StGB, Besonderer Teil, begangen werden kann.

Verschiedentlich tritt die tateinheitliche Begehung von Diversionsverbrechen mit Terrorverbrechen gern. §§ 101, 102 StGB in Erscheinung.